



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017;
BT-Drucksache 18/12321, Frage Nr. 33**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Jabonille Goseking-Moller

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017
BT-Drucksache 18/12321, Frage Nr. 33
der Abgeordneten Frau Ulla Jelpke, DIE LINKE.

Frage Nr. 33:

Wie begründet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzielle Rückforderungen durch die Jobcenter im Zusammenhang mit der Aufnahme syrischer Flüchtlinge nach Verpflichtungserklärungen in oft fünfstelliger Höhe in Bezug auf Zeiten nach einer Flüchtlingsanerkennung, insbesondere auch in den Bundesländern, in denen die Innenministerien oder Behörden Bürgenden erklärt hatten, dass die Bürgerschaftsverpflichtung spätestens mit einer Flüchtlingsanerkennung enden würde (vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bessen-fluechtlingspaten-muessen-weiter-zahlen-a-1143032.html> und Bundestagsdrucksache 18/5799), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (vgl. Urteil vom 9.12.2016, 4 K 545/16.WI), wonach ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB vorliegen und eine Verpflichtungserklärung entsprechend rückwirkend nichtig sein kann, wenn Betroffene aufgrund der unklaren Rechtslage und / oder aufgrund von Auskünften von Landesministerien, Behörden oder Dritten davon ausgehen konnten, dass die Verpflichtungserklärung im Fall einer Flüchtlingsanerkennung enden würde und sie andernfalls die Erklärung nicht abgegeben hätten (bitte ausführlich begründen)?

Antwort:

Nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes hat derjenige, der sich gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, grundsätzlich sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet werden. Der Erstattungsanspruch steht in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Jobcentern zu. Die Rückforderung steht nicht im Ermessen der betreffenden Behörden. Vielmehr sind die Jobcenter gegenüber Verpflichtungsgebern grundsätzlich zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen verpflichtet. Davon kann allerdings nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2014 in atypischen Fällen abgewichen werden. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. In diese Betrachtung können zum Beispiel die konkreten Umstände der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und daraus möglicherweise unverschuldeter Fehlvorstellungen über die Dauer der Verpflichtung einbezogen werden. Zu den in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen gehört darüber hinaus auch der Erlass einer Forderung auf der Grundlage von § 44 SGB II.

Zu dem von Ihnen angesprochenen Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden: Eine Verpflichtungserklärung kann grundsätzlich analog § 119 BGB wegen Irrtums angefochten werden. Ob bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein Irrtum vorlag, der zur Anfechtung berechtigt, kann nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Zu den Hintergründen des konkreten Einzelfalles, der Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden war, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.